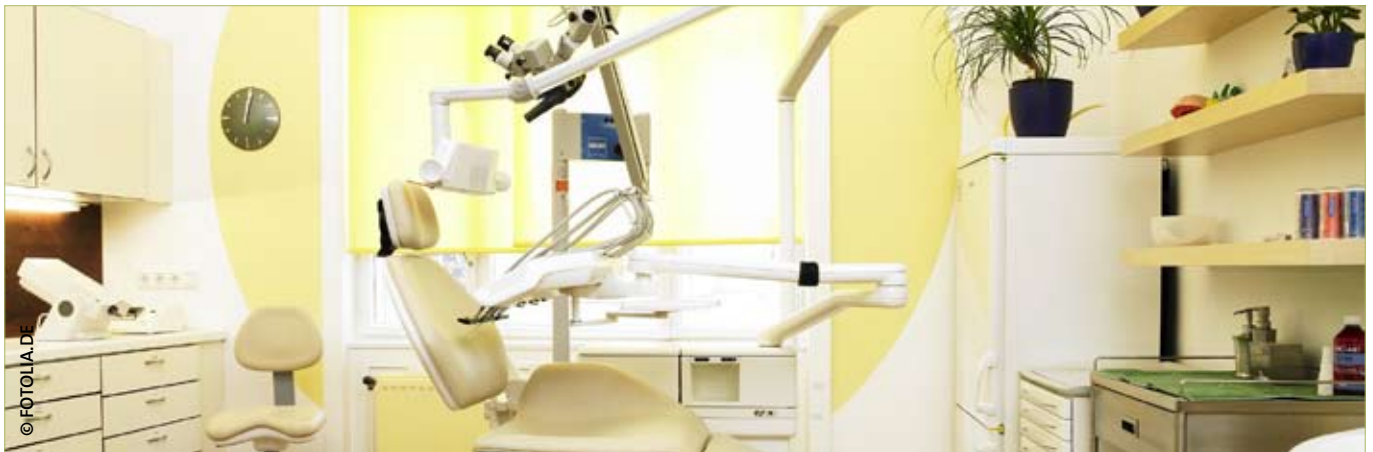


ÄRZTE-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



STEUERLICHE TIPPS FÜR DIE ORDINATIONSWEITERGABE VON ÄRZTEN

Mit einer langfristigen und sorgfältigen Planung lassen sich bei der Weitergabe von Arztpraxen sowohl Nerven als auch Geld sparen. Neben steuerlichen Aspekten werden nachfolgend auch wesentliche betriebswirtschaftliche Punkte dargestellt.

Aus steuerlichen Gesichtspunkten ist eine **möglichst geringe Besteuerung** des **Veräußerungsgewinns** wünschenswert, wobei auch der laufende Gewinn des Jahres darauf Einfluss hat. Bei Veräußerung oder Auflösung des Betriebs kommt es zur Besteuerung des (**fiktiven**) **Veräußerungsgewinns** der Ordination. Durch **Verlagerung** des Veräußerungszeitpunkts ins **nächste Kalenderjahr** können zumeist aufgrund eines geringeren bzw. fehlenden laufenden Gewinns eine Senkung

des Durchschnittsteuersatzes und somit **Steuereinsparungspotential** erzielt werden. Zusätzlich gibt es noch verschiedene **Begünstigungen** für den **Veräußerungsgewinn**, wie z.B. die Verteilung über drei Jahre, den Freibetrag in Höhe von 7.300 € sowie die **Halbsatzbegünstigung**. In der Praxis ist die Halbsatzbegünstigung **oftmals** die vorteilhafteste Begünstigung – der Veräußerungsgewinn wird dabei nur mit dem halben Jahresdurchschnittsteuersatz und somit jedenfalls mit **weniger als 25%** besteuert. Da die Höhe des Veräußerungsgewinns und des laufenden Gewinns darauf Einfluss haben, ist eine **Niedrighaltung des laufenden Gewinns** anzustreben. Als Voraussetzung für die Halbsatzbegünstigung muss der veräußernde Arzt jedoch das **60. Lebensjahr** voll-

INHALT

- Steuerliche Tipps für die Ordinationsweitergabe von Ärzten
- Therapiehund als steuerliche Ausgabe
- Begünstigte Spendenempfängerliste veröffentlicht - Steuern sparen für einen guten Zweck
- Wann ist die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes steuerlich abzugsfähig?
- Steuerliche Geltendmachung von Betreuungskosten für behinderte Kinder ausgedehnt

STEUERLICHE TIPPS FÜR DIE ORDINATIONSWETERGABE VON ÄRZTEN

(FORTSETZUNG VON SEITE 1)

endet haben und seine **Erwerbstätigkeit** zur Gänze **einstellen**. Bereits ein Umsatz von 22.000 € oder ein Gewinn von 730 € aus einer anderen Erwerbstätigkeit sind für die Begünstigung schädlich. Von Erfüllung jener Bedingung, welche auch für die Verteilung über drei Jahre gilt, nämlich dass seit der Betriebseröffnung ein Zeitraum von **7 Jahren** vergangen ist, wird in Fällen der Ordinationsweitergabe regelmäßig auszugehen sein. Im Zusammenhang mit der Besteuerung des Veräußerungsgewinns sind unter Umständen auch früher in Anspruch genommene **Freibeträge für investierte Gewinne** zu berücksichtigen, da z.B. die **vierjährige Behaltefrist** für die entsprechenden vom Arzt erworbenen Wertpapiere **noch nicht abgelaufen** ist. Werden die begünstigten Wirtschaftsgüter (z.B. entsprechende Wertpapiere) im Zuge der Ordinationsweitergabe vor Ablauf der Behaltefrist ins Privatvermögen entnommen, kommt es zur **Nachversteuerung** – der gewinnerhöhende Betrag ist dann Teil des Veräußerungsgewinns. Wird hingegen das **begünstigte Wirtschafts-**

gut – z.B. eine technische Anlage – zusammen mit dem gesamten Betrieb bzw. dem entsprechenden Teilbetrieb auf den **Nachfolger** (entgeltlich oder unentgeltlich) **übertragen**, so läuft die Behaltefrist bei diesem weiter und der veräußernde Arzt entgeht der möglichen Nachversteuerungspflicht.

Ähnlich wichtig wie die steuerliche Behandlung ist die **Optimierung des Veräußerungspreises**. Die Ermittlung des Kaufpreises für eine Ordination ist stark von der **Bewertungsmethode** abhängig, welche innerhalb Österreichs teilweise unterschiedlich gehandhabt wird. Bei Ärzten mit Kassenverträgen spielen hier vor allem auch die jeweiligen Vergaberichtlinien eine große Rolle. Als Bewertungsmethoden werden in der Praxis das **Übergewinnverfahren** und das **ertragswertorientierte Verfahren** angewendet. Diese führen in der Regel zu Kaufpreisen in der Höhe von 20% bis 60% des Umsatzes. Da viele Bewertungsverfahren von einem **Durchschnitt** der Umsätze oder Erträge **der letzten 3-5 Jahre** ausgehen bzw. diese für die Zukunft

fortschreiben, sollte man bedenken, gerade in den letzten Jahren vor der Übergabe den Praxisbetrieb nicht herunterzufahren, da beispielsweise die Aufrechterhaltung des **Patientenstocks** einen wesentlichen Teil des Kaufpreises ausmachen kann.

Die Weitergabe einer Ordination macht oftmals **Kündigungen** notwendig. Zu berücksichtigende **Kündigungsfristen** ergeben sich vor allem bei den **Arbeitnehmern**, aber auch in Bezug auf den eventuell bestehenden **Mietvertrag** oder bei **Versicherungsverträgen**. Die Kündigungsfristen aus Sicht des Arbeitgebers können je nach Dienstjahren zwischen sechs Wochen und fünf Monaten bei langgedienten Mitarbeitern betragen. Insbesondere sollte auch beachtet werden, dass für Mitarbeiter, welche **vor dem 1.1.2003** eingetreten sind, bei Kündigung eine **Abfertigung** in Höhe von bis zu einem Jahresgehalt zu zahlen ist. Somit sollte also ebenfalls die **Liquiditätssituation** ins Kalkül miteinbezogen werden.

THERAPIEHUNDE ALS STEUERLICHE AUSGABE

Grundsätzlich gilt die Anschaffung und das Halten von **Haustieren** als **privat veranlasst** und ist damit steuerlich nicht zu berücksichtigen. In gewissen Konstellationen kann jedoch der Hund nicht nur ein treuer Freund sein, sondern auch beim „Steuer-Sparen“ helfen. Voraussetzung dafür ist die **Notwendigkeit für die berufliche Tätigkeit**. Im Falle einer Heilpädagogin hat der UFS (3.6.2009, RV/1210-W/09) die **Kosten für** ihre zwei ausgebildeten **Therapiehunde**, welche die Steuerpflichtige zunächst im Rahmen der Behindertenbetreuung und danach zur Ausbildung von Pflegekräften zum Einsatz gebracht hat, **steuerlich anerkannt**. Abzugsfähig sind demnach die Kosten für Futter, Training, Tierarzt, usw. Hinsichtlich der Kosten für die Futtermittel hat der UFS es als ausreichend erachtet, dass die Höhe der

Aufwendungen insgesamt glaubhaft gemacht werden kann (z.B. Kosten je täglicher Futterration). Ein **belegmäßiger Nachweis** war **nicht** erforderlich. Derartige steuerliche Abzugsposten können sowohl bei selbständiger als auch bei nichtselbständiger Tätigkeit anfallen. Bei einer Tätigkeit im Rahmen eines **Dienstverhältnisses** ist eine **Bestätigung** des Arbeitgebers über die **Notwendigkeit** oder Zweckmäßigkeit von Ausgaben **keine Voraussetzung für deren Abzugsfähigkeit**. Sie stellt aber ein **deutliches Indiz** für die berufliche Veranlassung dar und zwar auch dann, wenn der Dienstgeber die Kosten nicht ersetzt. Erfolgt ein teilweiser Ersatz der Kosten, ist dieser selbstverständlich bei der Geltendmachung der Ausgaben mindernd zur berücksichtigen.



BEGÜNSTIGTE SPENDENEMPFÄNGERLISTE VERÖFFENTLICHT - STEUERN SPAREN FÜR EINEN GUTEN ZWECK



Am 31. Juli 2009 hat das BMF eine Liste mit derzeit **über 270** Organisationen veröffentlicht, an die mit steuerlicher Begünstigung gespendet werden kann. Die Liste, welche auf der Webseite des BMF (<http://www.bmf.gv.at>) in der Rubrik „Themen A-Z“ – „Absetzbare Spenden“ – „**Liste der begünstigten Spendenempfänger**“ zu finden ist, stellt sicher, dass an die dort genannten Organisationen getätigte Spenden als **Betriebsausgabe** bzw. als **Sonderausgabe** geltend gemacht werden können. Das ebenso angeführte Datum bzgl. des Beginns der Begünstigung macht klar, dass die bereits in der Januarausgabe (in der KI 01/09 finden sich auch Details über die Anforderungen an die Organisationen zwecks Aufnahme in die Liste) angekündigte, **ab 1.1.2009** rückwirkende **Spendenabzugsfähigkeit** tatsächlich

größtenteils möglich gemacht wurde. Nur bei vereinzelt Organisationen ist die steuerliche Abzugsfähigkeit erst für ab einem späteren Zeitpunkt getätigte Spenden gegeben. Spenden an so genannte „Spendensammelnde Organisationen“ (z.B. **Licht ins Dunkel**) sind auch begünstigt, insbesondere wenn die Geldmittel an die in der Liste angeführten Organisationen weitergeleitet werden.

Die mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden primär angesprochene Gruppe von Steuerpflichtigen (natürliche Personen) kann erstmals für das Jahr 2009 **bis zu 10%** des Gesamtbetrags der Vorjahreseinkünfte als Sonderausgaben in Form von Spenden an die aufgelisteten Organisationen geltend machen und damit **mildtätige Zwecke** wie z.B. die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern unterstützen sowie auch die Katastrophenhilfe unterstützen. Für die Jahre 2009 und 2010 sind als Nachweis Erlagscheine, Kontoauszüge sowie auch Spendenbelege auf Verlangen vorzuweisen - die benötigten Informationen umfassen den Namen und die Adresse des Spenders, Bezeichnung und Anschrift der empfangenden Organisation sowie auch Datum und Spendenbetrag. **Ab dem Jahr 2011** wird die steuerliche Berücksichtigung gleichsam automatisiert, indem der Spenden empfangenden Organisation

die **Sozialversicherungsnummer** mitgeteilt wird und eine Weiterleitung an das Finanzamt erfolgt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei Angabe der Sozialversicherungsnummer die getätigte **Spende nur als Sonderausgabe** und nicht mehr (und somit auch nicht doppelt) als Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann.

Spenden als **Betriebsausgaben** können entweder in Form von Geld- oder Sachzuwendungen erfolgen und dürfen insgesamt nicht mehr als 10% des Gewinns des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres übersteigen. Diese Erweiterung der steuerlichen Geltendmachung hat keine Auswirkungen auf die schon länger bestehende Möglichkeit, Spenden im Rahmen der **Katastrophenhilfe** abzusetzen, sofern die Aufwendungen der **Werbung** dienen. Ebenso und nicht nur für Betriebsausgaben, sondern auch für Sonderausgaben geltend, ergeben sich keine nachteiligen Konsequenzen für die „neue Spendenabzugsfähigkeit“, wenn (wie bisher) Spenden für Wissenschaft, Forschung und Erwachsenenbildung auf Hochschulniveau sowie auch Spenden an bestimmte Institutionen wie z.B. die Österreichische Nationalbibliothek oder das Denkmalamt getätigt werden, da dies **keine** Auswirkungen auf die 10%-Grenze hat.

WANN IST DIE AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG EINES KINDES STEUERLICH ABZUGSFÄHIG?

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes dann als außergewöhnliche Belastung gelten, wenn **im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit** besteht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die außergewöhnliche Belastung der Berufsausbildung durch **Abzug eines Pauschalbetrages von 110 € pro Monat** berücksichtigt. Der Pauschalbetrag soll Unterbrin-

gungskosten, höhere Fahrtkosten und Mehraufwendungen für Verköstigung abdecken.

Unter **Berufsausbildung** wird grundsätzlich **jede Art einer Ausbildung zu einem Beruf** verstanden. Eine zweite Berufsausbildung ist von diesem Begriff - im Gegensatz zu Umschulungsmaßnahmen des AMS - allerdings nicht umfasst. Voraussetzung ist weiters, dass **ein ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen** erkennbar ist,

das Ausbildungsziel zu erreichen. Ein solches Bemühen liegt laut Verwaltungspraxis dann vor, wenn mit einem erfolgreichen **Abschluss innerhalb der doppelten festgelegten Studiendauer** gerechnet werden kann.

Eine **entsprechende Ausbildungsmöglichkeit im Einzugsbereich des Wohnortes** besteht laut Rechtsprechung bei Schulen und Universitäten dann, wenn ein **gleichwertiger Abschluss** möglich ist. Ist ein **Zugang** zur Ausbil-

WANN IST DIE AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG EINES KINDES STEUERLICH ABZUGSFÄHIG? (FORTSETZUNG VON SEITE 3)



dungsstätte am Wohnort jedoch **nicht möglich, weil besondere Zugangsbeschränkungen bestehen, steht der Pauschalbetrag zu.**

Strittig ist der Begriff „**Einzugsbereich des Wohnortes**“. Grundsätzlich wird unter dem Einzugsbereich eine **Entfer-**

nung vom Wohnort von maximal 80 km verstanden. Der **Pauschalbetrag** steht jedoch unabhängig von der Entfernung **auch dann zu wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist.**

Zuletzt hatte sich der UFS (UFS 8.1.2009,

RV/3715-W/08) mit einem **Schüleraustauschprogramm in den USA** zu beschäftigen. Die Schülerin absolvierte im Zuge dieses Programms einen speziellen Studienlehrgang u.A. mit dem Ziel, dadurch einen **Vorteil für die Aufnahme eines Studiums an einer US-amerikanischen Universität** zu erlangen. Das **Finanzamt war der Ansicht, dass keine außergewöhnliche Belastung vorliegt**, da am Wohnort eine gleichartige Ausbildungsmöglichkeit vorhanden sei. Der **UFS** vertrat jedoch die Auffassung, dass der Besuch einer inländischen Schule mit verstärkter interkultureller und fremdsprachlicher Ausbildung dem Unterricht an einer amerikanischen High-School als nicht gleichwertig angesehen werden kann und **bejahte daher die pauschale Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastung.**

STEUERLICHE GELTENDMACHUNG VON BETREUUNGSKOSTEN FÜR BEHINDERTE KINDER AUSGEDEHNT

Die steuerliche Berücksichtigung von Betreuungskosten im Zusammenhang mit behinderten Kindern wurde im Juli durch Beschluss im Nationalrat ausgedehnt. **Rückwirkend ab 1.1.2009** können Aufwendungen für die Betreuung behinderter Kinder in Höhe von **262 € monatlich zusätzlich** zum Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung (§ 35 Abs. 3 EStG) geltend gemacht werden. Dies ist **bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres** des Kindes möglich und bedingt die grundsätzlichen Anforderungen des Freibetrags (§ 35 Abs. 3 EStG), nämlich dass **weder erhöhte Familienbeihilfe noch pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld)** bezogen werden. Es erfolgt somit auch eine zeitliche Ausdehnung (bis 16), da Kinderbetreuungskosten normalerweise nur bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können. Der **Freibetrag** ist von dem **Grad der Behinderung** im Sinne einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit **abhängig** und beläuft sich jährlich auf zwischen 75 €

(bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25% bis 34%) und 726 € (ab 95%). **Alternativ** zum Freibetrag können die **tatsächlich** durch die Behinderung **hervorgerufenen Mehraufwendungen** – gegebenenfalls um Pflegegeld gekürzt – als außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) angesetzt werden.

Im Übrigen gilt wie bisher: Sofern **erhöhte Familienbeihilfe** zusteht, kann ein der Neuregelung **vergleichbarer Freibetrag** von 262 € monatlich geltend gemacht werden, wobei dann der Freibetrag gem. § 35 Abs. 3 EStG nicht in Anspruch genommen werden kann. Erhöhte Familienbeihilfe steht regelmäßig dann zu, wenn der Behinderungsgrad **zumindest 50%** ausmacht und **nicht nur vorübergehend** (3 Jahreszeitraum) vorliegt. Wird neben der erhöhten Familienbeihilfe auch noch Pflegegeld bezogen, so verringert sich der vergleichbare Freibetrag von 262 € um den Pflegegeldbetrag.



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Klienten-Info - Klier, Krenn & Partner KG

Redaktion: 1090 Wien, Rotenlöwengasse 19/12-14.
Richtung: unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© www.klienten-info.at

© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst